

**Eigentum und als „Vermögen demokratischer Organisationen“ erfaßt (§ 157 Abs. 1 StGB).**

In der Landwirtschaft bestehen seit einiger Zeit über die einzelne Genossenschaft hinausgehende kooperative Einrichtungen. Sie dienen dem Zweck, die Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft weiter zu intensivieren und den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden zu fördern.<sup>4 5)</sup> Hierbei kann es sich sowohl um Zusammenschlüsse auf der Grundlage rein genossenschaftlichen Eigentums (bei zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen - ZGE) als auch um Zusammenschlüsse auf der Grundlage von genossenschaftlich-sozialistischem und staatlich-sozialistischem Eigentum (zwischenbetriebliche Einrichtungen - ZBE) handeln. Letzteres ist z. B. dann der Fall, wenn eine kooperative Einrichtung zwischen einer LPG und einem VEG oder einem staatlich-sozialistischen Betrieb der Nahrungsgüterwirtschaft oder des Handels gebildet wurde.

Das *Vermögen demokratischer Parteien und Organisationen* (Art. 10 Verfassung) ist gemeinsames Eigentum aller in der betreffenden Organisation (demokratischen Partei- oder Massenorganisation) vereinigten Bürger. Dabei kann es sich sowohl um Eigentum an Produktionsmitteln (z. B. einer Druckerei) als auch an gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Kur- oder Erholungsheimen des FDGB) handeln. Verwaltet wird dieses Eigentum in der Regel von den Organen der jeweiligen gesellschaftlichen Organisation.

Wie sozialistisches Eigentum werden gemäß § 157 Abs. 2 StGB *Vermögenswerte* geschützt, die zwar kein gesellschaftliches Eigentum sind, aber durch ihre ökonomische Verflechtung mit der sozialistischen Volkswirtschaft in einem so engen Verhältnis zum sozialistischen Eigentum stehen, daß sie strafrechtlich *wie sozialistisches Eigentum zu behandeln* sind. Deshalb sind bei Eigentumsdelikten, die sich richten gegen

- das Vermögen, das Rechtsträgern von sozialistischem Eigentum zur Verwaltung oder Nutzung übergeben wurde, oder
  - das Vermögen von Bürgern, das sozialistischen Genossenschaften zur genossenschaftlichen Nutzung übergeben worden ist,
- stets die Normen zum Schutz des gesellschaftlichen Eigentums anzuwenden.

Von diesen Bestimmungen und Grundsätzen ausgehend wird auch solches Vermögen, das unter *staatlicher Treuhandschaft* steht, wie sozialisti-

sches Eigentum geschützt. Gleiches gilt auch für Vermögen der Mitropa.

Das *persönliche Eigentum der Bürger* ist für deren materielle Sicherheit und für die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse und Interessen sehr bedeutsam. Es dient unmittelbar der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und ihrer Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten (vgl. § 22 ZGB). Der Charakter des persönlichen Eigentums, die Art seiner Erlangung, sein Umfang sowie seine gesellschaftliche Bedeutung werden vom Charakter des Eigentums an den Produktionsmitteln bestimmt. „Im Sozialismus ist das persönliche Eigentum unlösbar mit dem gesellschaftlichen Eigentum verbunden, ist von ihm in dem Sinne abgeleitet, daß die Menschen die überwiegende Masse der Konsumtionsmittel für Geld kaufen, das eben in der gesellschaftlichen Wirtschaft verdient wurde.“<sup>5)</sup>

Folglich ist - von Erbschaft, Schenkung u. a. Formen abgesehen - der Umfang des persönlichen Eigentums des einzelnen Bürgers einerseits vom Entwicklungsstand der Wirtschaft, dem Reichtum der Gesellschaft überhaupt, und andererseits vom Umfang und von der Qualität der Leistung des einzelnen im Arbeitsprozeß abhängig. Je mehr der einzelne der Gesellschaft in Form seiner Arbeit (bemessen nach Quantität und Qualität) gibt, desto mehr erhält er von ihr in Form von Lohn bzw. Prämie als persönliches Eigentum zurück.

Von den bisher genannten Eigentumsformen ist grundsätzlich das in der DDR noch vorhandene *Privateigentum* zu unterscheiden. „Das Privateigentum ist Eigentum an Produktionsmitteln sowie an Kapital in Form von Geld oder Wertpapieren. Es ist die einzige oder zumindest die Haupteinkommensquelle für seinen Besitzer...“<sup>6)</sup> Mit der im Frühjahr 1972 vollzogenen Umwandlung von Betrieben mit staatlicher Beteiligung sowie privaten Industrie- und Baubetrieben und industriell produzierenden Produktionsgenossenschaften des Handwerks in volkseigene Betriebe wurden die sozialistischen Produktionsverhältnisse in der DDR weiter entwickelt und mit dem Stand der Produktivkräfte in Übereinstimmung gebracht.

4 Vgl. *Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels vom 1. 11. 1972, GBl. II S. 781.*

5 *Politische Ökonomie des Sozialismus, Berlin 1973, S. 103.*

6 a. a. O., S. 102